

Gesetze, Verordnungen und Erlasse

Schwangerschaftsunterbrechung

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 29. Juli 1935 — IV f 5031/1067.

(1) Nach § 11 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 529) in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 773) darf die Schwangerschaftsunterbrechung gemäß § 10 a des Gesetzes nur in Krankenanstalten und von Ärzten vorgenommen werden, die hierzu besonders ermächtigt sind. Ich ersuche, ganz allgemein die Ermächtigung den Anstalten und Ärzten zu erteilen, die bereits zur Dornahme der Unfruchtbarmachung von Frauen gemäß § 11 ermächtigt sind.

(2) Durch die Änderungen vom 26. Juni 1935 ist außerdem eine Ergänzung der als Anlage 6 und 7 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 1021) beigegebenen Vordrucke notwendig geworden. Künftig sind hierfür die Vordrucke nach untenstehenden Mustern 1 und 2¹⁾ zu benutzen.

(3) Außerdem mußte für die Anzeige gemäß Artikel 12 der Vierten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 18. Juli 1935 (Reichsgesetzblatt I Seite 1035) ein neuer Vordruck geschaffen werden, der als Muster 3 nachstehend abgedruckt ist¹⁾. Da die Anzeigepflicht gemäß Artikel 12 auch Nicht-ärzte trifft, ersuche ich, den Vordruck bei den Polizei- und den Standesämtern vorrätig zu halten.

(4) Die Verpflichtung zur Erstattung der Berichte und Anzeigen gemäß § 11 des Gesetzes, Artikel 8 der Verordnung vom 5. Dezember 1933 und gemäß Artikel 12 und 13 der Vierten Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935 ersuche ich den Ärzten in Erinnerung zu bringen. Gleichzeitig ersuche ich, das ärztliche Hilfspersonal, insbesondere die Gemeinbeschwestern und Hebammen, auf die Anzeigepflicht gemäß Artikel 12 der Verordnung vom 18. Juli 1935 ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Ich werde in den Unterlagen zum Jahresbericht statistische Angaben über den Inhalt der Berichte und der Anzeigen fordern. Hierüber behalte ich mir nähere Anweisung vor.

Zweite Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst

Vom 5. August 1935

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932, Viertes Teil, Kapitel I Abs. 2 (Reichsgesetzblatt I Seite 275, 285), der Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932, Artikel 9 (Reichsgesetzblatt I Seite 352, 353) und der Zweiten Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 581) wird verordnet:

Artikel 1

§ 20 der Ausführungsverordnungen zur Verordnung über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 2. August 1932 (Reichsgesetzblatt I Seite 392) in der Fassung des Artikels I Nr. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung beim freiwilligen Arbeitsdienst vom 28. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 173) erhält folgende Fassung:

§ 20

(1) Für die Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gelten die reichsgesetzlichen Vorschriften über die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend.

(2) Als Beschäftigung im freiwilligen Arbeitsdienst gilt auch:

- die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des Dienstes angeordnet oder beaufsichtigt sind. Dabei findet § 545 a der Reichsversicherungsordnung entsprechende Anwendung;
- die Leistung von häuslichen oder anderen Diensten in den Arbeitsdienstlagern;
- die sonstige Beschäftigung in der Freizeit, sofern sie im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lagerbetrieb ausgeübt wird.

(3) Für die Berechnung der Leistungen wird der Jahresarbeitsverdienst der Arbeitsmänner einheitlich auf 1200 Reichsmark fest-

¹⁾ Hier nicht mit abgedruckt.

gesetzt. § 569 a der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung. Arbeitsmännern wird Krankengeld aus der Unfallversicherung nicht gewährt.

(4) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für Arbeitsmänner den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung für Rechnung des Trägers der Arbeit unmittelbar an den Versicherungsträger ab und zieht sie vom Träger der Arbeit wieder ein.

(5) Die Entschädigungslast von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten sind, verbleibt dem bisherigen Versicherungsträger.

(6) Die Beziehungen zwischen Unfallversicherung und Krankenversorgung der Arbeitsmänner sind durch ein besonderes Abkommen zwischen dem Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst und dem vom Reichsversicherungsamt nach Abs. 4 zu bestimmenden einheitlichen Unfallversicherungsträger zu regeln. Das Abkommen bedarf der Zustimmung des Reichsversicherungsamts.

Artikel 2

(1) Die Absätze 1 bis 3 des § 20 in vorstehender Fassung gelten entsprechend für den Deutschen Frauenarbeitsdienst mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst auf 900 Reichsmark festgesetzt wird.

(2) Das Reichsversicherungsamt bestimmt als einheitlichen Träger der Unfallversicherung für den Deutschen Frauenarbeitsdienst den Versicherungsträger und setzt die Vergütung für ihn fest. Der Reichskommissar für den freiwilligen Arbeitsdienst oder die von ihm bestimmte Stelle führt die Vergütung an den Versicherungsträger ab.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1935 in Kraft.
Berlin, den 5. August 1935.

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung des Staatssekretärs: Rettig.

Eheschließungen zwischen Ariern und Nichtariern

Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. Juli 1935

(1) Die Reichsregierung beabsichtigt, die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem allgemein gesetzlich zu regeln. Damit nicht vor dem Abschluß dieser Regelung deren Wirkungen durch inzwischen erfolgende Eheschließungen beeinträchtigt werden, bestimme ich folgendes:

(2) Die Standesbeamten haben in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres zurückzustellen.

(3) Ist in einem solchen Falle einer der Beteiligten ein Ausländer, so ist mir unter Beifügung der Vorgänge alsbald unmittelbar zu berichten.

(4) Im übrigen ist nach den allgemeinen Vorschriften zu verfahren.

Warnung!

(1) Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Volksgesundheit vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt I Seite 215) warne ich davor, das Waffenöl „Neo-Ballistol“ der Firma F. W. Klover, Chemische Fabrik, Köln, als Heilmittel oder Vorbeugungsmittel innerlich anzuwenden.

(2) Dieses Waffenöl enthält rund 4,5 v. H. höher siedende Alkohole (vor allem Amylalkohol) und ist daher seiner Beschaffenheit nach bei wiederholtem inneren Gebrauch geeignet, schwere Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

Berlin, den 9. August 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.